

V e r k ü n d e t
am 24. Mai 1955

nau, Justizobersekretär
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] B [REDACTED] AG - Filiale M [REDACTED] - L [REDACTED]
platz [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmit-
glieder Dr. T [REDACTED] und O [REDACTED],

Beklagte und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenient:

Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberfinanz-
direktion München - Zweigstelle München - Ismaningerstr.
95,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Martha N [REDACTED] in D [REDACTED] am A [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbe-
klagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr.h.c. Weinkauff
und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland,
Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 6. Zivilkammer
des Landgerichts München I vom 1. April 1954 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen. Die
Kosten der Streithilfe werden dem Nebenintervenienten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine wegen ihrer jüdischen Abstammung Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes, wanderte im Jahre 1939 in die Schweiz aus. Sie hinterließ bei der Beklagten ein Depot mit Wertpapieren. Dieses Depot ist während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und auch späterhin unverändert auf den Namen der Klägerin in den Büchern der Beklagten eingetragen geblieben.

Die Klägerin hat nach Kriegsende ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik zurückverlegt. Sie hat Rückerstattungsansprüche nach Maßgabe des hier in Frage stehenden Rückerstattungsgesetzes für die amerikanische Besatzungszone nicht angemeldet. Mit der Klage verlangt sie die Herausgabe der in dem Depot befindlichen Wertpapiere.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie macht geltend, daß sie nicht in der Lage sei, das Eigentum und Verfügungsrecht der Klägerin an den herausverlangten Wertpapieren anzuerkennen, da diese gemäß § 3 der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz seinerzeit dem Deutschen Reich verfallenen Wertpapiere von der Jewish Restitution Successor Organization (IRSO) unter Berufung auf Artikel 11 am. REG zu Eigentum beansprucht wurden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat gegen diese Entscheidung mit Zustimmung der Klägerin Sprungrevision (§ 566 a ZPO) eingelegt, mit der sie ihren Klagabweisungsantrag weiter verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberfinanzdirektion München, ist dem Rechtsstreit auf seiten der Beklagten als Nebenintervenient beigetreten.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat in dem hier zur Entscheidung stehenden Sachverhalt keinen "Entziehungstatbestand" im Sinne der Rückerstattungsgesetze erblickt, da seitens des Reiches keinerlei tatsächliche Einwirkungen auf das Wertpapierdepot der Klägerin erfolgt seien, das Depot vielmehr effektiv völlig unverändert auf den Namen der Beklagten bei der Bank geblieben sei. Die von der Beklagten vertretene Auffassung würde praktisch auf eine nachträgliche Anerkennung der Vermögensverfallbestimmung der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz hinauslaufen. Die 11. DVO zum Reichsbürgergesetz sei aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 9, 34 [43-47]) wegen ihres Unrechtsgehaltes als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Rückerstattungsgesetze seien deshalb auf einen Tatbestand der vorliegenden Art nicht anzuwenden. Der Herausgabeanspruch der Klägerin sei somit begründet.

Der erkennende Senat wollte dieser in dem angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsauffassung im Ergebnis folgen, sah sich hieran aber durch den Beschluß des IV. Zivilsenats vom 27. Mai 1954 - IV ZR 15/54 - (LM Nr 2 zur 11. DVO zum Reichsbürgergesetz) gehindert. Der IV. Zivilsenat hat in diesem in einem Wertpapierbereinigungsverfahren ergangenen Beschluß für einen im grundsätzlichen gleich gelagerten Sachverhalt die Auffassung vertreten, daß das Deutsche Reich gemäß § 3 der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz hinsichtlich der betroffenen Vermögenswerte auch dann eine Rechtsstellung erlangt habe, die in den Rückerstattungsgesetzen der eines Eigentümers gleichgestellt sei, wenn der Verfallerklärung keine Einziehungsmaßnahmen gefolgt seien. Diese Stellung des Deutschen Reiches könne nur in einem Verfahren geändert werden, wie es in den Rückerstattungsgesetzen vorgesehen sei.



Da der erkennende Senat von dieser Entscheidung des IV. Zivilsenats abweichen wollte, hat er die streitige Rechtsfrage gemäß § 136 GVG - und wegen ihrer rechtsgrundsätzlichen Bedeutung für das Gebiet der Rückerstattung auch unter Berufung auf § 137 GVG - dem Großen Senat für Zivilsachen zur Entscheidung vorgelegt. Der Große Senat für Zivilsachen hat durch Beschluß vom 28. Februar 1955 (GSZ 4/54, abgedruckt BB 1955, 369) die Frage im Sinne der Entscheidung des Landgerichts beantwortet, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Herausgabeverlangen der Klägerin nicht das Recht der Wertpapierbereinigung entgegenstehe. Diese Einschränkung erklärt sich daraus, daß aus dem dem Großen Senat für Zivilsachen unterbreiteten Sachverhalt nicht zu ersehen war, ob für die herausverlangten Wertpapiere, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBI S 295) fallen, Lieferbarkeitsbescheinigungen erteilt worden sind oder ob und mit welchem Ergebnis sie das Wertpapierbereinigungsverfahren durchlaufen haben. Nach den übereinstimmenden Parteierklärungen steht jedoch nun fest, daß für die fraglichen Wertpapiere, soweit sie sich als effektive Stücke im Depot der Beklagten befanden, Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt worden sind und die übrigen Wertpapiere im Bereinigungsverfahren für die Klägerin anerkannt und gutgeschrieben worden sind. Damit ist klargestellt, daß sich aus dem Recht der Wertpapierbereinigung keine Bedenken gegen die Begründetheit der Klage ergeben, da im Bereinigungsverfahren keine Entscheidungen ergangen sind, die von der hier vertretenen Rechtsauffassung über die Eigentumsverhältnisse an den Wertpapieren abweichen (§ 60 Abs 2 WBG). Die nicht zur Bereinigung angemeldeten Papiere aber sind in Kraft geblieben, weil für sie Lieferbarkeitsbescheinigungen vorlagen. Da die Erteilung einer Lieferbarkeitsbescheinigung die Eigentumsfrage unberührt läßt (Ziganke, Wertpapierbereinigungsgesetz, Einführung S 4), ergibt sich

hieraus zugleich, daß die dem Großen Senat für Zivilsachen vorgelegte Rechtsfrage für diesen Rechtsstreit unmittelbar entscheidungserheblich war. Die Revision der Beklagten war hiernach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 101 ZPO.

Weinkauff

Bock

Krüger-Nieland

Weiss

Nörr